

Berlin, 16. Oktober 2026

Doppelregelung zur Priorisierung von Netzanschlüssen ablehnen

Stromnetzbetreiber sehen sich seit einigen Jahren mit einer stark gestiegenen Zahl von **Netzanschlussanfragen** auf allen Spannungsebenen und bei sämtlichen Anlagentypen konfrontiert. Neben der dringend notwendigen Beschleunigung des Netzausbaus braucht es auch neue Ansätze im praktischen Umgang mit Netzanschlussbegehren. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Energiewirtschaftsrechts** zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket) liegt ein Gesetzesvorschlag vor, der an vielen Stellen richtige Ansätze verfolgt.

Dabei ist jedoch zunächst festzuhalten, dass hier Fragen des Netzanschlussverfahrens behandelt werden und damit energiewirtschaftliche Regelungen. Von einer Verfahrensregelung über Netzanschlüsse in fachfremden Gesetzen, wie vom Bundesrat für das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2026) vorgeschlagen, ist abzusehen. Zudem werden weitere Verfahrensregelungen derzeit im Europäischen Grids-Package diskutiert, dessen Regelungen in jedem Fall vorgehen würden.

Sollten nun in weiteren Gesetzen Festlegungen zu Netzanschlussfragen getroffen werden, droht eine unübersichtliche Vielfalt von Anschlussregelungen in einer Reihe von Fachgesetzen. Dies führt unweigerlich zu steigendem Bürokratieaufwand, vermehrter Rechtsunsicherheit und damit in keiner Weise zu Beschleunigung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie als Mitglied des Deutschen Bundestages, Nr. 46 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines TKG-Änderungsgesetzes 2026 zur Priorisierung von Mobilfunkmasten beim Stromnetzanschluss, Bundesratsdrucksache 439/26, nicht zu folgen. Eine entsprechende Regelung ist in § 118 Absatz 8 EnWG-E im Rahmen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (BR-Drs. 471/26) bereits vorgesehen.

Des Weiteren hat der BDEW in einer durch ihn in Auftrag gegebenen Studie schon im vergangenen Jahr das Potenzial der **Mitnutzung bestehender Energieinfrastrukturen für den Mobilfunkausbau** aufgezeigt. Insbesondere in unterversorgten Gebieten (sogenannte weiße und graue Flecken) könnten bestehende Infrastrukturen wie Strommasten, Windkraftanlagen oder Liegenschaften von Energieversorgern den Ausbau des Mobilfunknetzes auf kostengünstige und ökologisch nachhaltige Weise erheblich beschleunigen und erleichtern. Wie zudem eine jüngste VKU-Mitgliederumfrage zeigt, wirken nicht zuletzt kommunale Unternehmen bereits am Mobilfunkausbau mit, indem sie ihre Liegenschaften bereitstellen sowie einen Glasfaser- und Stromnetzanschluss von Mobilfunkantennen anbieten. Die Energiebranche steht weiterhin für die Fortentwicklung dieses Ansatzes zur Verfügung.

Selbstverständlich stehen wir für einen vertiefenden Austausch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro.

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.